

Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß §§ 7 II, 9 II S. 1 Nr. 2, IV UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Wesentliche Änderung einer Biogasanlage durch Neubau und Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage zur Einspeisung von Biomethan in das Erdgasnetz am Standort Osterburg (Altmark) OT Rossau (Vorhabenträger: Biogas Produktion Altmark GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 II UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 08.11.2024 in das UVP-Portal eingestellt.

Der Entscheidung lag folgende vom Vorhabenträger eingereichte Unterlage zu Grunde:

Genehmigungsantrag vom 23.07.2024 einschließlich Ergänzungen inklusive

- Genehmigungsantrag/Allgemeine Angaben, insbesondere Übersichtskarte, Auszug aus dem Liegenschaftsregister, topografische Karte, vorhabenbezogener Bebauungsplan
- Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb, insbesondere Verfahrensfließbilder und technische Datenblätter
- Angaben zu Stoffen/Stoffdaten/Stoffmengen, insbesondere Stoffbilanz und Sicherheitsdatenblätter
- Angaben zu Luftschadstoffen, insbesondere die Immissionsprognose vom 19.06.2024
- Angaben zu Geräuschen, insbesondere der Schallimmissionsprognose vom 03.07.2024
- Angaben zur Anlagensicherheit
- Angaben zu wassergefährdenden Stoffen/Löschwasser
- Angaben zu den Abfällen/Wirtschaftsdüngern
- Angaben zu Abwasser
- Angaben zum Arbeitsschutz
- Angaben zum Brandschutz
- Angaben zur Energieeffizienz und Wärmenutzung
- Angaben zu Eingriffen in Natur und Landschaft iSd § 8 BNatSchG
- Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
- Angaben zu den Maßnahmen nach § 5 III BImSchG bei Betriebseinstellung
- Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen

Begründung

Gliederung

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG
4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Biogas Produktion Altmark GmbH plant die bestehende Biogasanlage (BGA) Rossau um eine Biogasaufbereitungsanlage (BGAA), am Standort zu erweitern.

Der Zweck der Anlage ist weiterhin die Vergärung von nachwachsenden Rohstoffen und Wirtschaftsdünger zur Gewinnung von Biogas. Durch die geplante Änderung/ Erweiterung soll neben der bestehenden Biogasverwertung mittels BHKW-Anlage eine Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) entstehen, welche den Hauptteil des am Standort produzierten Biogases zu Biomethan veredelt und über eine Biogaseinspeiseanlage (BGEA) an das Erdgasnetz übergibt. Das bei der Veredelung anfallende Schwachgas wird über eine regenerative Nachverbrennung (RNV) gereinigt und an die Atmosphäre abgegeben.

Durch die aktuellen Auswirkungen auf die Energieversorgung in Deutschland und Europa wird klar, dass eine Beschleunigung der Nutzung erneuerbarer Gase aus verschiedenen Quellen und Orten immer wichtiger wird. Die Erhöhung der Erzeugung und Nutzung von Biomethan trägt nicht nur dazu bei, unabhängig von Gasimporten zu werden, sondern ist auch ein wesentlicher Baustein zur Treibhausgas-Minderung.

Neben der Bereitstellung von Biomethan bietet das Projekt auch eine Perspektive für den Post-EEG Betrieb der BGA außerhalb der EEG-Förderung und sichert die geschaffenen Arbeitsplätze an dem Standort.

Gegenwärtig wird am Standort eine BHKW-Anlage bestehend aus einem Modul mit einer FWL von 1,777 MW betrieben. Ein weiteres Flex-BHKW-Modul mit einer FWL von 1,441 MW ist genehmigt, aber noch nicht errichtet. Die daraus resultierende genehmigte Feuerungswärmeleistung (FWL) am Standort der BGA beläuft sich auf 3,218 MW.

Die dabei anfallende Wärmeenergie wird für die Versorgung der BGA, sowie für den benachbarten Schweinemastbetrieb (Agrargenossenschaft Ballerstedt) verwendet.

Das benötigte Biogas für die zukünftige Anlagenkonstellation soll weiterhin aus einer unveränderter Gasproduktion durch einem unverändertem Inputmix erzeugt werden. Dabei wird nur noch ein geringer Teil des Biogases direkt verstromt bzw. für die Wärmeerzeugung herangezogen.

Aufgrund der endenden Vergütungslaufzeit nach EEG soll die BGA Rossau in Bauabschnitten geändert bzw. weiterentwickelt werden.

Um die Versiegelung im Außenbereich zu minimieren, soll der Löschwasserteich rückgebaut und durch unterirdische Tanks ersetzt werden. Die freiwerdende Fläche dient dann zur Aufstellung der BGAA.

Mit der Realisierung des ersten Bauabschnittes (hier: Errichtung BGAA) soll zunächst ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb der BGA gesichert werden.

Folgende Maßnahmen sind im 1. Bauabschnitt geplant:

- Neuinstallation einer Biogasaufbereitungsanlage (Rohgasvorbehandlung – Membranaufbereitung - BGAA) zur Erzeugung von Biomethan mit Biogaskonditionierung zur Vorbe-handlung
- Neuinstallation einer RNV (Regenerative Nachverbrennung)
- Rückbau Löschwasserteich
- Installation von Löschwassertanks nach DIN 14230
- Korrektur des Störfallvolumens (Neuberechnung der Stoffmengen (Gasmengen) in der erweiterten Anlage gemäß Störfall-Verordnung)

Die BGEA ist nicht teil des Antrages, sondern wird separat vom Gasnetzbetreiber bean-tragt.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der landwirtschaftlich geprägte Anlagenstandort befindet sich in ca. 500 m Entfernung nord-westlich der Ortschaft Rossau (Osterburg (Altmark) OT Rossau).

Die zur Biogasanlage nächsten Schutzgebiete nach BNatSchG und ein

Überschwemmungsgebiet sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Bezeichnung	Lage	Entfernung
Landschaftsschutzgebiet „Ostrand der Arendseer Hochfläche“	östlich	ca. 3.800 m
Trinkwasserschutzgebiet Zone 3 „Osterburg I und II“	östlich	ca. 5.000 m
Trinkwasserschutzgebiet Zone 3 „Boock WW Einwinkle“	westlich	ca. 3.600 m
FFH-Gebiet 279 „Krumker Holz und Wälder östlich Drüsedau“	östlich	ca. 6.000 m
linienförmiges FFH-Gebiet 16 „Secantsgraben, Milde und Biese“	südlich	ca. 500 m
Im Bereich des FF-Gebietes „Secantsgraben, Milde und Biese“ befindet sich ein geschütztes Biotop „HRB, Baumreihe aus heimischen Gehölzen“	südlich	ca. 500 m
Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Aland / Biese“	südlich	ca. 250 m
Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Zehrgraben 2“	nordwestlich	ca. 600 m

3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Aufgrund der unveränderten Durchsatzkapazität der BGA an Einsatzstoffen von 46,3 t/Tag ist das Änderungsvorhaben unter die Nr. 8.4.2.2 Anlage 1 UVPG einzuordnen, so dass für diesen Anlagenteil eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen ist.

Für die Nebenanlage Biogaslagerung (brennbares Gas) ist aufgrund der Lagermenge von 6,55 t eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.3 Anlage 1 UVPG durchzuführen.

Für die Nebenanlage Blockheizkraftwerkanlage (BHKW-Modul, Gesamtfeuerungsleistung: 3,216 MW) ist ebenfalls eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 Anlage 1 UVPG durchzuführen.

Für die Biogasaufbereitungsanlage mit einer Kapazität von 8,76 Mio. Normkubikmeter / Jahr ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 1.11.2.1 Anlage 1 durchzuführen.

Aufgrund der engen räumlichen und verfahrenstechnischen Verknüpfung der vorgenannten Anlagen wurde für den gesamten Anlagenkomplex (Biogasanlage, Biogaslagerung, BHKW-Anlage und Gasaufbereitungsanlage) **eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.**

4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit der Änderung der Biogasanlage am Standort Osterburg (Altmark) OT Rossau sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

- Umsetzung des Standes der Technik und der Sicherheitstechnik bei der Errichtung und dem Betrieb der neuen Anlagenteile.
- Vermeidung von Fehlern in der Verfahrensführung und dadurch bedingte Emissionen
- regelmäßige Wartung der Anlagenkomponenten

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Das mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung vom 16.01.2007 zugelassene Grundvorhaben und die mit Änderungsgenehmigungen vom 28.11.2017 und 20.05.2020 zugelassenen Änderungen der Biogasanlage wurden bei der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung nach §§ 9 und 7 UVPG mitberücksichtigt.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Luftschadstoffe und Gerüche

Anhand o.g. Immissionsprognose nach TA Luft wurde nachgewiesen, dass die durch den Betrieb der BGA i. V. m. der BGAA verursachten Immissionskonzentrationen für Stickstoffdioxid die für die menschliche Gesundheit relevante Irrelevanzgrenze von $1.2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ deutlich unterschreiten wird. Mit dem Betrieb der zusätzlichen Biogasaufbereitungsanlage sind keine zusätzlichen Geruchsemissionen verbunden, da eine thermische Behandlung der Abluft der Aufbereitungsanlage erfolgt und dadurch organische Geruchsstoffe in der Anlage beseitigt werden.

Schallemissionen

Bezugnehmend auf die Zusammenfassung auf S. 4 der Schallimmissionsprognose vom 03.07.2024 wird eingeschätzt das durch das oben beschriebene Vorhaben die nach TA Lärm Immissionswerte sowohl am Tag als auch in Nacht deutlich unterschritten werden. Aufgrund des unveränderten Anlagendurchsatzes ergeben sich hierdurch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Anwohner im Umfeld der BGA durch anlagenspezifischen Verkehr.

Insgesamt schätze ich ein, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit verbunden sein werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für die neu zu errichtende Emissionsquelle (RTO-Anlage) wurde eine Immissionsprognose vorgelegt (öko-control GmbH, 19.06.2024). Im Ergebnis wird ein zusätzlicher Stickstoffeintrag von maximal $0,02 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ am nächstgelegenen Wald und FFH-Gebiet nachgewiesen. Damit werden die Anforderungen gemäß Anhang 8 und 9 TA Luft eingehalten.¹ Hieraus geht hervor, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch das Vorhaben nicht hervorgerufen werden.

Durch den sehr geringen Stickstoffeintrag im Bereich des o. g. geschützten Biotops, sind auch in diesem Bereich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten

Schutzgut Wasser

Die Biogasanlage wird auch im Zusammenhang mit der geplanten Änderung weiterhin entsprechend dem Stand der Technik betrieben und löst dadurch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser aus.

Schutzgut Boden und Fläche

Da mit dem Aufbau der BGAA ein Rückbau eines Feuerlöschteiches geplant ist, ergeben sich mit der Umsetzung nur relativ geringe zusätzliche Versiegelungen an dem ohnehin gewerblich geprägten Standort, so dass sich hierdurch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche ergeben werden.

Schutzgut Klima

Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da

¹ Stellungnahme des Referatsbereiches 402.c (Störfallvorsorge, gebietsbezogener Immissions-schutz, Rohrfernleitungen, baufachliche Prüfung) vom 23.10.2024

der Betrieb der geänderten Biogasanlage keine erheblichen Mengen an klimaschädigenden Emissionen (CO₂) verursachen wird und mit dem Vorhaben keine großflächigen (mehrere Hektar) Flächenversiegelung verbunden sein werden.

Schutzgut Landschaft

Die geplante Biogasaufbereitungsanlage wird sich hinsichtlich ihrer äußeren Erscheinung in die bestehende Gebäudestruktur der Biogasanlage so eingliedern, dass sich durch die neue Gesamtanlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft hervorgerufen werden können.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Da sich durch das Vorhaben das Emissionsverhalten und das Gefahrenpotenzial der Anlage nicht verändern wird, resultieren hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.